

Die Autorität und Authentizität der Zeugnisse von Überlebenden der Shoah

Ein Beitrag zur Diskursgeschichte der Figur des Zeugen

ANDREE MICHAELIS

I.

»[Es ist] ganz wesentlich, daß die Leser mir Glauben schenken, sich auf mein Wort verlassen. Tun sie es nicht, so zweifeln sie nicht nur an meinem Text, sondern an mir als Menschen.«¹

Mit diesen Sätzen äußert sich Ruth Klüger, die heute in Deutschland vielleicht bekannteste Überlebende der nationalsozialistischen Vernichtungslager, zur Rezeption ihres autobiographischen Buches *»weiter leben«*.² Für das, was sie von ihren Erlebnissen und Erfahrungen in den Lagern Theresienstadt, Auschwitz und Christianstadt berichtet, sei sie »die einzige Autorität, die es überhaupt gibt«.³ Diese Geste, den Überlebenden zugleich die »moralische[] Autorität« wie auch die »Deutungsautorität« über das Darge-

-
- 1 Klüger, Ruth: »Zum Wahrheitsbegriff in der Autobiographie«, in: Magdalene Heuser (Hg.), *Autobiographien von Frauen. Beiträge zu ihrer Geschichte*, Tübingen: Niemeyer, 1996, S. 405-410, hier S. 407.
 - 2 Klüger, Ruth: *weiter leben. Eine Jugend*, Göttingen: Wallstein, 1992.
 - 3 Klüger: »Zum Wahrheitsbegriff in der Autobiographie«, S. 407.

stellte zuzusprechen,⁴ ist heute in der politischen Öffentlichkeit eine Selbstverständlichkeit. Und schwerlich widersprechen lässt sich, wenn Christoph Schneider auch für den wissenschaftlichen Umgang mit Überlebenden eine grundlegende Respekthaltung einfordert: »Der Zeuge weiß, wovon er redet, und er war dabei. Glaubwürdigkeit ist vorausgesetzt, Differenzen zum Forschungsstand im Detail sind uninteressant.«⁵ Eine Haltung gibt sich hierin zu erkennen, bei der Anerkennung und das Wissen um die eigene Ahnungslosigkeit, nicht aber Skepsis und Misstrauen vorherrschen.

Ruth Klüger, Primo Levi, Imre Kertész, aber auch die vielen anderen Überlebenden, die mündlich im Gespräch oder vor Videokameras von ihren Erfahrungen erzählt haben, sind Zeugen der Vernichtung der europäischen Juden, wie sie sich in Auschwitz, Buchenwald und anderswo ereignet hat – sie sind *Augenzeugen* und *leibliche Zeugen*. Sie haben gesehen, was mit Juden in den besetzten Gebieten und den Lagern geschehen ist; es ist ihnen dasselbe widerfahren. Sie sind *authentische Zeugen*, weil sie die Geschehnisse, von denen sie zu berichten wissen, mit ihrem Verstand, ihrem Namen und ihrem Körper verbürgen.⁶ Ihnen eignet die alleinige, unbestreitbare *Autorität* über ihr Zeugnis, weil das, was sie berichten, von niemandem sonst so erfahren, erlebt und überlebt wurde. Zur Sache authentisch aussagen könnten sonst nur noch die Ermordeten oder die Täter. Doch während er-

-
- 4 Reemtsma, Jan Philipp: »Die Memoiren Überlebender. Eine Literaturgattung des 20. Jahrhunderts«, in: *Mittelweg* 36 1997, Nr. 4, S. 20-39, S. 36 u. S. 22.
- 5 Schneider, Christoph: »»Das ist schwer zu beantworten und entschuldigen Sie, wenn mir jetzt die Tränen kommen«. Medialität und Zeugenschaft«, in: Michael Elm/Gottfried Kößler (Hg.), *Zeugenschaft des Holocaust. Zwischen Trauma, Tradierung und Ermittlung*, Frankfurt/M., New York: Campus, 2007, S. 260-279, S. 267.
- 6 Dominick LaCapra spricht in diesem Zusammenhang von »body-witnesses«. Vgl. LaCapra, Dominick: *History and Its Limits. Human, Animal, Violence*, Ithaca: Cornell UP, 2009, S. 62: »A distinction arises when we restrict bearing witness or witnessing to those having the experience itself or at least something very close to, or in intimate contact with, the experience. This sense of contact is conveyed in the frequently employed expression in testimonies of eyewitnesses who are not simply bystanders but themselves what might be termed ›body-witnesses‹ or even victims of abuse: ›I have seen it‹ or ›I have seen it with my own eyes‹.«

steres unmöglich ist, könnten die Täter – wären sie denn überhaupt gewollt, aufrichtig zu bezeugen – die Geschehnisse in den Lagern allein aus der Perspektive der Peiniger oder Beobachter berichten, nicht aber als etwas von ihnen selbst Erfahrenes oder Erlittenes. Weit eher erinnern ihre Aussagen an den kühlen Blick der Dokumente, welche der bürokratische Apparat der Nazis uns hinterlassen hat. Den Zeugnissen Überlebender dagegen ist diese Perspektive fremd: Sie berichten aus dem Inneren des Ereignisses heraus und sind untrennbar mit Emotionen und subjektiven Eindrücken verbunden.

Die so skizzierte Haltung gegenüber den Überlebenden als authentischer Autorität wurde allerdings in den vergangenen 65 Jahren vielfach in Zweifel gezogen. Um die Begründung oder vielmehr: um die diskursive Verortung derartiger Zweifel und den Umgang mit ihm soll es hier gehen. Wenn somit Jan Philipp Reemtsma und Christoph Schneider die Autorität des Authentischen, die Überlebenden eignet, für die Gegenwart ohne jede Einschränkung gelten lassen, so steckt gewiss auch dahinter ein diskurspolitischer Aspekt. Er lässt sich ausmachen in der heute so häufig wahrzunehmenden Rede vom drohenden »Ende authentischer Zeitzugehörigkeit«⁷ der Shoah. Denn diese impliziert doch offenbar auch ein sorgenvolles Bewusstsein davon, in den vergangenen Jahrzehnten – einer Zeit, die in der Forschung bekanntermaßen mit den Schlagwörtern einer Erinnerungskonkurrenz von Juden und Deutschen sowie einer grundlegenden »Unfähigkeit zu trauern« beschrieben wird⁸ – den Dialog mit den in den eigenen Reihen lebenden Zeugen der Verfolgung versäumt zu haben. Die Vorstellung einer letzten Chance, authentischen Augenzeugen zuzuhören, bevor sie sterben, berührt in diesem Zusammenhang sowohl einen Schuldkomplex wie auch einen historischen Reizpunkt. Es ist aber andererseits ebenso hervorzuheben, dass es sich bei der heute vorherrschenden Akzeptanz für die Überlebenden auch um etwas Erkämpftes, etwas mühsam Errungenes handelt. Am Ende ihres Lebens als Zeugen ernst genommen und angehört zu werden, besitzt für sie eine lebensgeschichtlich nicht zu unterschätzende Bedeutung. Nichtsdestoweniger ragen Varianten und Auswüchse eines vermeintlich

7 Korn, Salomon: »Gezeitenwechsel«, in: FAZ vom 30.01.2006, Nr. 25, S. 8.

8 Braese, Stephan: Die andere Erinnerung. Jüdische Autoren in der westdeutschen Nachkriegsliteratur, Berlin: Philo, 2001; Mitscherlich, Alexander/Mitscherlich, Margarete: Die Unfähigkeit zu trauern. Grundlagen kollektiven Verhaltens, München: Piper, 1998.

vergangenen skeptischen Umgangs mit ihren Zeugnissen bis in die Gegenwart hinein. Hier verschränken sich diejenigen Diskurse, welche das Sprechen über die Zeugnisse von je unterschiedlichen Seiten und zu je unterschiedlichen Zeitpunkten schon immer bestimmt haben.

Doch was heißt es überhaupt, Zeugen der Shoah die Autorität des Authentischen zuzusprechen? Was heißt hier »Authentizität«, was »Autorität«? Wirft man einen Blick in historische Wörterbücher, so stößt man rasch darauf, dass eine Formulierung wie »die Autorität des Authentischen« in gewisser Hinsicht pleonastischer Natur ist. Denn geht »Authentizität« auf den griechischen »authentés«, den Urheber, zurück, so wurde die lateinische Form »authenticus« im theologischen Kontext des Mittelalters als Adjektiv zu auctoritas im Sinne von »Autorität« gebraucht, insofern ein Geistlicher damit die Echtheit von Reliquien verbürgen konnte.⁹ Seitdem hängt der Begriff der »Authentizität« untrennbar mit der Autorität des Originalen zusammen – insbesondere im Rechtswesen, wo »authenticum« das »Original einer Handschrift«¹⁰ bedeutet und damit die »gerichtlich anerkannte Beweiskraft eines Dokuments«,¹¹ d.h. dessen Autorität verbürgt.¹² Seit dem 16. Jahrhundert schließlich beziehen sich beide Begriffe – »Autorität« in theologischer Hinsicht, »Authentizität« in juristischer – in erster Linie auf die Verbürgung von Schriftstücken, auf den Konnex von Autor und Schrift, von Urheber und Aussage. Historisch stehen sie ganz offenbar in einem wechselseitigen Begründungszusammenhang, insofern es gleichermaßen möglich scheint, zu sagen, die Authentizität des Urhebers verbürge die Autorität eines Dokuments, aber ebenso gut, die Autorität des Urhebers verbürge die Authentizität des Dokuments. Dies aber betrifft ganz grundlegend das Zeugnis, insofern sich daran zeigt, dass der Begriffsgebrauch in den unterschiedlichen Diskursen, die auf ihn rekurrieren, alles

9 Schlich, Jutta: Literarische Authentizität. Prinzip und Geschichte, Tübingen 2002, S. 13. Vgl. auch Ritter, Joachim (Hg.): Historisches Wörterbuch der Philosophie. Bd. 1: A-C, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1971, S. 691ff.

10 J. Schlich: Literarische Authentizität, S. 13.

11 J. Ritter: Historisches Wörterbuch der Philosophie. Bd. 1: A-C, S. 691.

12 Der Begriff der »Autorität« steht denn auch schon in der Antike in einem engen Zusammenhang mit dem Zeugnis vor Gericht (und zwar in Form des »Beweises ex auctoritate«).

andere als eindeutig fundiert ist. Es gerät damit gerade die historisch wechselhafte diskursstrategische Indienstnahme beider Begriffe, wie hier im Kontext eines Umgangs mit den Zeugenaussagen Überlebender, ins Blickfeld.

II.

Mit der Thematisierung eines gewissen Schuldkomplexes, der die deutsche Erinnerungskultur bestimmt, wie auch mit der Unzulänglichkeit eines sich ausschließlich auf Dokumente stützenden Gedenkens wurden bereits zentrale Diskurs angesprochen, die sich in der Zeit nach 1945 der Zeugnisse Überlebender angenommen haben. Die Rede ist von psychologischen und historischen Diskursen. Historisch gesehen war es gleichwohl zuerst der juristische Diskurs, der das Sprechen über und das Sprechen mit Überlebenden als *Augenzeugen* der Shoah bestimmt hat. Er ist hier besonders von Bedeutung, weil der Zeuge in der Gerichtsszene als leibhaftige und unmittelbar *authentische* Person auftritt, während die meisten anderen Diskurse ihn zumeist schriftlich vermittelt behandeln. Zu denken ist etwa an die Nürnberger Prozesse 1945-1949, insbesondere aber an den Eichmann-Prozess 1961.

In Nürnberg waren Überlebende zwar präsent, doch die eigentliche Anklage stützte sich keineswegs in erster Linie auf deren Aussagen. Die amerikanische Anklagevertretung entschied sich vielmehr dafür, schriftlichen Dokumenten den Vorrang zu geben – diesen, so möchte man hinzufügen, die größere Fakten-*Autorität* zuzusprechen. Die Rolle der Zeugen hingegen, so fasst es Tomas Fitzel zusammen, war

»[...] vor allem eine öffentliche und moralische. Sie gaben stellvertretend den Millionen namenlosen Opfern [...] ein Gesicht und eine Stimme und *bürgten* damit für die *Authentizität* der Dokumente.« [Hervorhebungen von mir, A. M.]¹³

13 Fitzel, Tomas: »Eine Zeugin im Nürnberger Prozess«, in: Gerd R Ueberschär (Hg.), *Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse und Soldaten 1943-1952*, Frankfurt/M.: Fischer 1999, S. 60-67, hier S. 60. – Vgl. auch Wieviorka, Annette: *The Era of the Witness*, Ithaca, London: Cornell U P 2006, S. 67: »The witnesses had not been called on to tell their stories, to move the judges of

Hierin ist über den Umgang mit den Zeugnissen Überlebender in der Sphäre des Rechts bereits einiges gesagt: Bei der Auffindung von Evidenz auf dem Wege der Urteilsfindung werden die Augenzeugen den Dokumenten untergeordnet. Allenfalls bestätigen können jene, was in diesen steht. Das Zeugnis Überlebender verstärkt gleichsam die Autorität der Dokumente, verbürgt und vermehrt deren Authentizität, hat aber für sich genommen eine weitaus schwächerer Beweiskraft. Diese vermeintliche ›Schwäche‹ kam in Nürnberg zudem dadurch zur Geltung, dass die Verteidigung es sich zur Strategie gemacht hatte, gerade die Integrität und Glaubwürdigkeit der Überlebenden in Frage zu stellen und so ihre Aussagen herabzuwerten.¹⁴ In Kreuzverhören, die manchen Zuschauer an »den Ton der NS-Volksgerichte« erinnerten,¹⁵ wurde eben die Nähe zu den historischen Ereignissen dazu missbraucht, die zumeist traumatisierten Überlebenden ein zweites Mal zu Opfern, diesmal diskursiven Opfern zu machen. Dieser Zusammenhang ist schon deshalb bemerkenswert, da es Jahrzehnte später gerade der Mangel an einer solchen zeitlichen Nähe zu den Ereignissen sein sollte, der angeblich dazu führte, dass Überlebende sich nicht mehr zuverlässig erinnern könnten: Für die Richter der Frankfurter Auschwitz-Prozesse von 1963/65 beruhte die prinzipielle »Unsicherheit der Zeugenbekundung« auf eben diesem Argument.¹⁶

Anders, aber keineswegs respektvoller verhielt es sich beim Eichmann-Prozess in Jerusalem, obgleich gerade dieser im Nachhinein als der Wen-

the public present at the trial, but essentially to confirm, comment on, and supplement the content of written documents. The Nuremberg trials marked the triumph of the written over the oral.«

14 Vgl. T. Fitzel: »Eine Zeugin im Nürnberger Prozess«, S. 60: »Die Taktik der Verteidigung konnte deshalb nur darauf hinauslaufen, deren Integrität [d.i. die der Überlebenden, AM] in Frage zu stellen [...]. [H]ier zog sie alle ihr zur Verfügung stehenden Register, um die Zeugen, denen alle noch der Schrecken der Lager in ihr Gesicht geschrieben war, an ihrem wundesten Punkt zu treffen.«

15 Ebd., S. 61.

16 Naumann, Bernd: Auschwitz. Bericht über die Strafsache gegen Mulka und andere vor dem Schwurgericht Frankfurt, Frankfurt/M., Bonn: Athenäum 1965, S. 525; vgl. besonders S. 523-325. – Aus Platzgründen verzichte ich hier auf eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Frankfurter Prozessen.

depunkt im Umgang mit den Zeugenaussagen Überlebender interpretiert wurde.¹⁷ Hier standen ihre Zeugnisse klar im Vordergrund, immerhin war die Zahl von 110 Überlebenden als Zeugen auffallend hoch. Jedoch bemerkte schon Hannah Arendt, dass deren Aussagen zu einem überwiegen- den Teil »mit den Taten des Angeklagten [Eichmann, AM] so gut wie nichts zu tun hatten«.¹⁸ Und was die Zeugen aussagten, so haben die Recherchen David Cesaranis ergeben, war im Vorhinein durch den Oberstaatsanwalt Gideon Hausner und seine Mitarbeiter einem strengen Filtrationsprozess unterzogen worden. Hausner und sein Team hatten sehr genaue Vorstellungen darüber gehabt, wovon die Überlebenden berichten sollten, was im Zentrum ihrer Darstellungen zu stehen hatte und was auszulassen war.¹⁹ Unter den zahlreichen zur Verfügung stehenden Zeugen hatten sie nur solche ausgewählt, die bereit waren, ihre Geschichte dem vorgegebenen Rahmen anzupassen. Hausner zufolge diente die Zeugenanhörung einer Korrektur des Bildes, das die Nürnberger Prozesse hinterlassen hatten. Ihm ging es darum, durch die Aussagen der Überlebenden »die Herzen der Menschen anzusprechen«,²⁰ wo bislang die Dokumente allein einen kühlen und vermittelten Eindruck hinterließen. Der Grad seiner Einflussnahme indes zeigt, wie gering das Vertrauen in die Zeugnisse der Überlebenden eigentlich war. Hier, so scheint es, ging es um ein Vorführen *des* Überlebenden, wie er für den Staat Israel großen legitimatorischen Wert besaß, nicht

17 Vgl. Zangl, Veronika: Poetik nach dem Holocaust. Erinnerungen – Tatsachen – Geschichten, München: Fink 2009, hier S. 74: »[W]ährend des Eichmann-Prozesses 1961 kamen Überlebende des Holocaust erstmals als gewichtige Zeugen des Verfahrens zu Wort«.

18 Arendt, Hannah: Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen, München, Zürich: Piper 2006, S. 90.

19 Vgl. Cesarani, David: »Trial and Testimony: Survivors, Witnesses, and the Eichmann Trial in Perspective«, in: Johannes-Dieter Steinert/Inge Weber-Newth (Hg.), Beyond Camps and Forced Labour. Current International Research on Survivors of Nazi Persecution, Osnabrück: secolo Verlag 2005, S. 43-52, hier S. 47: »[T]he prosecution eliminated those [testimonies, AM] who were not relevant to the case, articulate, consistent, and willing to edit their memoirs on demand.«

20 Vgl. Hausner, Gideon: Justice in Jerusalem, New York 1966, hier zitiert nach D. Cesarani: Trial and Testimony, S. 46: »[He wanted to] reach the hearts of men.«

aber um individuelle Einzelfälle und auch nicht um die Einmaligkeit ihrer Erfahrungen. Diese Inszenierung des Zeugen in Jerusalem hatte zwei Konsequenzen: Einmal führte sie zu einer grundlegenden misstrauischen Einschätzung der erzählerischen Fähigkeiten der Überlebenden, von deren Überforderung Hannah Arendt berichtet hat.²¹ Zum anderen entstand vielfach der Eindruck, es gehe den Überlebenden allein um eine sachfremde und unangemessene »Selbstinszenierung«.²² Die Aussagen der jüdischen Augenzeugen spielten für den Ausgang des Verfahrens offenbar eine sehr geringe Rolle. Obwohl sie bereits im Vorhinein durch Hausner geformt und gleichsam zurechtgeschnitten wurden, erwiesen sie sich während des Verfahrens als immer noch inkompatibel mit den Vorstellungen der vorsitzenden Richter: Vielfach wurden Zeugenaussagen durch diese unterbrochen und abgebrochen, weil das Berichtete – mit einer gewissen, ja auch von Arendt bestätigten Berechtigung – zu einem überwiegenden Teil als nicht relevant für den Prozessverlauf wahrgenommen wurde. Dies führte Richter Landau in seinem Urteilsspruch schließlich dazu, die angehörten Zeugnisse Überlebender – die immerhin 62 der 121 Sitzungen füllten²³ – als lediglich untergeordnetes Beiwerk des Verfahrens zu kategorisieren,²⁴ das letztlich auch ohne sie zu seinem Urteil gekommen wäre. In Jerusalem wurden die Zeugnisse somit sowohl vereinnahmt als auch in ihrer Vereinnahmung als irrelevant abgetan. Im juristischen Diskurs mit seiner Konzentration auf »beweisfähige Tatsachen«,²⁵ so zeigt sich hieran, war für die Stimmen der

21 Vgl. H. Arendt: Eichmann in Jerusalem, S. 336.

22 Dieser Eindruck entstand insbesondere durch einzelne Zeugen wie etwa den von Arendt angeführten Überlebenden, der sich »K-Zetnik« nennt (vgl. ebd., S. 335f.).

23 Vgl. ebd., S. 335.

24 Vgl. die Prozessprotokolle vom 11.12.1961, zitiert nach D. Cesarani: »Trial and Testimony«, S. 52: »Without a doubt, the testimony given at this trial by survivors of the Holocaust, who poured out their hearts as they stood in the witness box, will provide valuable material for research worker and historians, but as far as this court is concerned, they are to be regarded as a by-product of the trial.«

25 Weigel, Sigrid: »Zeugnis und Zeugenschaft, Klage und Anklage. Die Geste des Bezeugens in der Differenz von ›identity politics‹, juristischem und historiographischem Diskurs«, in: Rüdiger Zill (Hg.), Zeugnis und Zeugenschaft, Berlin: Akademie Verlag 2000, S. 111-135, hier S. 120.

Überlebenden, deren Aussagen eine »dem Anderen [...] gerade unzugängliche[]«, weil höchst »singuläre Erfahrung« zum Gegenstand haben,²⁶ kein Platz. Das System des Rechts erweist sich als inkompatibel mit dem, was die Zeugnisse Überlebender leisten können und wollen, nicht zuletzt, weil es sich zu weigern scheint, ihre Authentizität als Beweiskraft gelten zu lassen.

Die Haltung, die das Recht gegenüber den Überlebenden als authentischen Zeugen einnimmt, zeichnet sich so stets von Neuem durch eine Geste der Abwendung aus.²⁷ Die aber lässt sich auch in anderen diskursiven Feldern wiederfinden, was nicht zuletzt damit zusammenhängen mag, dass »die Jurisdiktion für den [Shoah-]Diskurs bestimmend« geblieben ist.²⁸ Die Begriffe Schuld, Verbrechen und Zeugnis sind letztlich juristisch geprägte Begriffe, so dass sich über die Shoah gar nicht reden lässt, ohne den juristischen Diskurs in irgendeiner Weise zu zitieren. Ihm am nächsten steht dabei eindeutig die Historiographie, weil, so Dan Diner, »dem Geschichtsdiskurs quasi der Natur der Sache wegen so etwas wie Gerichtsformigkeit eigen« ist.²⁹ Auch Historiker suchen – im ursprünglichen Verständnis ihrer Profession – nach Fakten und Tatsachen, wohingegen Augenzeugen nichts als Erfahrungen vorweisen können. Das hat dazu geführt, dass sich auch der Großteil historischer Standardwerke noch bis in die späten 60er-Jahre hinein so gut wie ausschließlich auf Aktenstudien und die Autorität der Dokumente stützte. Als paradigmatisch hierfür ist Raul Hilbergs Meilenstein »*The Destruction of the European Jews*« von 1961 zu nennen, ein Werk, das Hilberg ganz explizit fast ausschließlich auf der Grundlage deutscher Täterdokumente entworfen hat.³⁰ Erst mit Martin Gilbert's »*The Holo-*

26 Ebd., S. 116.

27 Ähnliche Beobachtungen ließen sich auch hinsichtlich der Frankfurter Auschwitz-Prozesse 1963/65 anschließen, insofern dort etwa die Ortsbesichtigung des Konzentrationslagers das Ungenügen der bloßen Zeugenaussagen für das Gericht verdeutlichte.

28 V. Zangl: *Poetik nach dem Holocaust*, S. 145.

29 Diner, Dan: »Schulddiskurse und andere Narrative – Epistemisches zum Holocaust«, in: Ders. (Hg.), *Gedächtniszeiten. Über jüdische und andere Geschichten*, München: Beck 2003, S. 180-200, hier S. 188.

30 Vgl. Gutman, Israel/Jäckel, Eberhard u.a. (Hg.): *Enzyklopädie des Holocaust. Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden*, München, Zürich: Pi-

caust. The Jewish Tragedy« von 1986 ändert sich dies grundlegend.³¹ Gilbert räumt den Zeugnissen Überlebender, die er entweder selbst interviewt hat oder – in weitaus größerem Umfang – aus den Transkripten des Eichmann-Prozesses zitiert, einen beträchtlichen Stellenwert ein. Doch auch bei Gilbert besitzen die Aussagen Überlebender in erster Linie eine illustrierende Funktion, und werden nicht in ihrer Eigenwertigkeit als in sich geschlossene Quellen betrachtet.³² Auch hier erfüllen sie, wie schon in Nürnberg, eine *authentifizierende* Funktion, bei der aber gerade nicht die *Autorität* einer ihnen eigenen autonomen *Authentizität* anerkannt wird. Dennoch ist das Interview mit Überlebenden der Shoah zu einem anerkannten Quellenmaterial geworden; es wird gesammelt, protokolliert, archiviert. Dass diese Quellen in ihrer argumentativen Verwendung anderen Quellen offenbar immer noch unterlegen sind, liegt daran, dass im juristischen wie im historiologischen Diskurs davon ausgegangen wird, ihre Authentizität sei der Autorität des Faktischen unterzuordnen.

Für das psychoanalytische Diskursfeld lässt sich am Beispiel der Argumentation des traumatheoretisch argumentierenden Psychiaters Dori Laub zeigen, dass dies nicht so sein muss. Die Bewertung der Authentizität von Überlebenden als Zeugen kann sich vielmehr beim Wechsel von einem Diskursbereich in einen anderen ganz grundlegend verändern. Man denke

per 1966, Bd. I, Eintrag »Geschichtsschreibung«, S. 524: »Hilberg nutzte, wie [Gerald] Reitlinger, fast ausschließlich deutsche Dokumente, trotz der wachsenden Zahl veröffentlichter und unveröffentlichter jüdischer Unterlagen, die seit den späten 50er Jahren zugänglich geworden waren.«

- 31 Vgl. Gilbert, Martin: *The Holocaust. The Jewish Tragedy*, London: Collins 1986, S. 18 (Preface): »This book is an attempt to draw on the nearest of the witnesses, those closest to the destruction, and through their testimony to tell something of the suffering of those who perished, and are forever silent.«
- 32 Vgl. Kushner, Tony: »Holocaust Testimony, Ethics, and the Problem of Representation«, in: *Poetics Today* 27/2006, Nr. 2, S. 275-295, hier S. 238ff.: »The centrality of victim testimony in its various forms marks out this book as pathbreaking [...]. Yet the testimony itself is rarely allowed to have space to reveal its own internal dynamics, especially in relation to the rest of the person's life story. [...] [Testimonies] are there, as is the case with the majority of documentary and museum presentations of the Holocaust today, ultimately to illustrate the nature of Nazism.«

nur an jenen vielzitierten Fall, bei dem eine Auschwitz-Überlebende in ihrem Video-Interview davon berichtet, beim Auschwitz-Aufstand vom 7. Oktober 1944 vier Schornsteine des Krematoriums explodieren gesehen zu haben.³³ Laub schildert die Diskussion, die nach der Sichtung des Zeugnisses zwischen einer Reihe von Historikern und ihm selbst darüber entstand, dass ja *faktisch* nur ein Schornstein in die Luft gesprengt wurde und der Aufstand als gescheitert in die Geschichtsbücher einging. Die Historiker nahmen diese Abweichung zum Anlass, die Glaubwürdigkeit des ganzen Zeugnisses in Frage zu stellen, nicht zuletzt mit dem Argument, Leugnern der Shoah keine dokumentarisch fundierte Grundlage für ihre Behauptungen geben zu wollen. Laub dagegen bemüht sich, dem Zeugnis der Überlebenden eine anders begründete *Autorität* zurückzugeben, die sich gerade auf die *Authentizität* ihrer subjektiven Wahrnehmung des Ereignisses begründet: Sie habe nicht so sehr die Zahl oder das Faktum des einstürzenden Schornsteins bezeugt, sondern den bedeutsamen, weil im Lageralltag ganz unerhörten Bruch des lebensweltlichen Rahmens, den dieser Vorfall im KZ Auschwitz ausgemacht hatte: »this bursting open of the very frame of Auschwitz«. ³⁴ Die (unbewusste) Übertreibung des Umfangs der Zerstörung repräsentiert dann die Stärke des Eindrucks, den dieser Bruch auf die Lagerinsassen gehabt hat. Insofern die Überlebende damit den psychologischen Ausbruch aus dem »System« Auschwitz bezeugt, die Öffnung hin auf eine Hoffnung des Überlebens, die der versuchte Aufstand für die Inhaftierten bedeutete, gewinnt ihr Zeugnis für Dori Laub eine Authentizität, die kein Faktum vermitteln kann. Für die Historiker, so heißt es, wusste die Überlebende nichts, für den Psychologen hingegen wusste sie mehr, als jene im Reich der Fakten je erfassen könnten.³⁵

33 Vgl. Laub, Dori: »Bearing Witness or the Vicissitudes of Listening«, in: Shohana Felman/Ders. (Hg.), *Testimony. Crises for Witnessing in Literature, Psychoanalysis, and History*, New York 1992, vgl. S. 57-74, S. 59-63. Vgl. ebenso Elm, Michael: *Zeugenschaft im Film. Eine erinnerungskulturelle Analyse filmischer Erzählungen des Holocaust*, Berlin: Metropolis 2008, hier S. 195.

34 Vgl. ebd., S. 62.

35 Vgl. ebd., S. 63: »Because the testifier did not know the number of the chimneys that blew up; because she did not know of the betrayal of the Polish underground and of the violent and desperate defeat of the rebellion of the Auschwitz inmates, the historians said that she knew nothing. I thought that she knew more,

Doch auch der psychologische Diskurs, als dessen Vertreter Laub hier zu verstehen ist, kennt den argumentativen Weg einer Verunmöglichtung des Zeugnisses, die rigorose Absprache einer bestimmten Art von Authentizität. Diese Unmöglichkeit bedeutet die Normalität, gegen die sich der soeben referierte Fall abgrenzt. Denn birgt der Aufstand Ende 1944 das Potential zur Durchbrechung des hermetischen Eingeschlossenseins im Konzentrationslager, so zeichnet sich der Grundzustand gerade durch die Unfähigkeit hierzu aus. Das Leben im Lager, so Laub, bedeutete ein Dasein ohne Referenzrahmen, der aber eben als Voraussetzung für das Zeugnis anzusehen ist. Ohne den psychologischen Bezug auf ein Außerhalb seien die Lagerinsassen so sehr auf ihren mörderischen Alltag fixiert gewesen, dass sie in dieser Welt nicht einmal für sich selbst eine Reflexion über ihre Situation etablieren, diese nicht einmal sich selbst gegenüber bezeugen konnten.³⁶ Weil sie sich damit auf ein Ereignis ohne bewusste Zeugen – »an event without a witness«³⁷ – beziehen, könnten, so argumentiert Laub, die Berichte Überlebender gar keine Authentizität beanspruchen. Sie konstituierten nur eine nachträgliche Rekonstruktion von Erlebnissen, die sie nicht bei vollem reflexivem Bewusstsein erlebt hätten. Dass es selbst vor dem Hintergrund einer solchen grundsätzlichen Diagnose Ausnahmen gibt, zeigt das zuvor geschilderte Beispiel.

III.

In keinem Falle erweist sich der jeweilige diskursive Rahmen, innerhalb dessen die Aussagen Überlebender rezipiert und bewertet werden, als fest umrissener und undurchlässiger. Andere Wahrnehmungen, geschult und gelenkt durch andere Diskurse, ermöglichen stets von Neuem eine Perspektive auf die Zeugnisse, vermittels welcher der Verneinung ihrer Au-

since she knew about the breakage of the frame, that her very testimony was now reenacting.«

36 Vgl. Laub, Dori: »An Event Without a Witness. Truth, Testimony and Survival«, in: Shoshana Felman/Ders. (Hg.), *Testimony*, S. 75-92, hier S. 82: »The Holocaust created in this way a world in which one could not bear witness to oneself.«

37 Ebd.

thentizität widersprochen werden kann. Dass es auch im juristischen Feld ein solches Aufscheinen von Momenten größter Authentizität und Autorität geben kann, vermag ein Blick zurück auf die Prozesse in Nürnberg und Jerusalem zu zeigen. Denn bei beiden Verfahren traten Überlebende auf, deren Zeugnisse die Prozesse zwar nicht maßgeblich beeinflusst haben mögen, die aber bei manchem Zuschauer einen bemerkenswerten Eindruck hinterließen. Zu denken ist hier etwa an die französische Zeugin Marie Claude Vaillant-Couturier, die in Nürnberg als erste Frau auftrat und alle Beteiligten durch ihre Erscheinung und durch die Souveränität ihrer Rede nachhaltig irritiert wie beeindruckt hat.³⁸ Auch Hannah Arendt, die in ihrem Bericht aus Israel doch zu einem überwiegenden Teil die Partei des Richters Landau einnahm und die abschweifenden Zeugnisaussagen der meisten Überlebenden wie dieser skeptisch beäugte, berichtet von so einem Ausnahmezeugen. Das Zeugnis Zindel Grynszpan, des Vaters des berühmten-berühmten Herschel Grynszpan, gibt sie in ihrem Buch als einziges in großer Ausführlichkeit wieder. Und ist auch nicht exakt nachvollziehbar, worin die Besonderheit dieses Zeugnisses für Arendt eigentlich bestanden hat – ob in der sprachlichen Klarheit und Prägnanz, seiner Kürze oder in der Lebensgeschichte selbst –, so erkennt sie darin doch eine »unantastbare[] schmucklose[] Wahrhaftigkeit« sondergleichen,³⁹ die sie zu der bemerkenswert emphatischen Schlussfolgerung bewegt: »Jeder, jeder soll seinen Tag vor Gericht haben.«⁴⁰

Arendt spricht damit dem Zeugen eine Autorität zu, die von der Eindrücklichkeit einer Authentizität ausgeht, welche den Rahmen des juristischen Verfahrens sprengt, innerhalb dessen diese Geste, so Arendt, »ein törichter Gedanke« ist.⁴¹ Das Phänomen eines derartigen Authentischen im Inauthentischen, das gleichzeitige Wissen darum, dass die Überlebenden den Ereignissen der Shoah so nah waren und sind wie kein anderer, auf der

38 Vgl. T. Fitzel: »Eine Zeugin im Nürnberger Prozess«, S. 62: »Otto Kransbühler, der Verteidiger von Dönitz, will von ihrer Aussage so erschüttert gewesen sein, daß er sich deshalb zum erstenmal gefragt haben will [...], ob er oder auch sein Klient, Großadmiral Dönitz, von diesen Greueln gewußt haben konnte.« – Vgl. ferner A. Wieviorka: *The Era of the Witness*, S. 67.

39 H. Arendt: *Eichmann in Jerusalem*, S. 343.

40 Ebd.

41 Ebd.

einen und die der Logik einzelner Diskursfelder entspringende Skepsis gegenüber der Authentizität dieses ›Wissens‹ auf der anderen Seite, prägt insbesondere den Zeugnisdiskurs in der Philosophie der Postmoderne. Jean-François Lyotard hat das Dilemma in den Diskurs eingeführt, das noch heute die philosophische Reflexion über die Shoah bestimmt: Wie können die Überlebenden die Gaskammern bezeugen, wenn sie doch, da sie überlebt haben, diese niemals in Betrieb zu erleben vermochten, denn dann wären ja auch sie darin umgekommen?⁴² Dies ist bekanntermaßen kein Argument, das Lyotard entwickelt hat, sondern es stammt aus der Feder des Auschwitz-Leugners Robert Forissson, den Lyotard zitiert, um zu zeigen, wie ein Widerstreit (ein *différend*) entsteht, der sich gleichsam als ein ins Perverse verdrehter Rechtsstreit verstehen lässt. Bei einem Widerstreit vollzieht sich, so Lyotard, die Auflösung eines Streits zweier Parteien – wie von Überlebenden und denen von ihnen angeklagten Nazis – »im Idiom der einen [...], während das Unrecht, das die andere erleidet, in diesem Idiom nicht figuriert«. ⁴³ Er beschreibt damit einen Mechanismus, der eine offenkundige Verwandtschaft mit dem bislang Beschriebenen aufweist, insofern die Authentizität Überlebender in den meisten Diskursfeldern stets an einem Maßstab gemessen wird, der in Hinblick auf ihre Zeugnisse ins Leere greift. ⁴⁴

Es sei an dieser Stelle allein noch einmal daran erinnert, dass schon Lyotard die ›Zeugnisbefähigung‹ der Überlebenden grundsätzlich bejaht hat:

»Um die Existenz der Gaskammern nachzuweisen, muß man die vier verschwiegenen Negationen aufheben: Es gab keine Gaskammer? Doch. – Aber wenn es Gaskammern gegeben hat, so kann dies nicht formuliert werden? Doch. – Aber wenn dies formuliert werden kann, so besitzt zumindest niemand die Autorität, dies zu formulieren und wahrzunehmen (es ist nicht mitteilbar)? Doch.« ⁴⁵

42 Vgl. Lyotard, Jean-Francois: Der Widerstreit, München: Fink 1989, S. 17f.

43 J.-F. Lyotard: Der Widerstreit, S. 27.

44 Vgl. dazu u.a. ebd., S. 43: »Der Historiker kann Faurisson nicht überzeugen wollen, wenn dieser eine andere Diskursart ›spielt‹, in der es nicht um die Überzeugung, das heißt um die Erlangung eines Konsensus über eine bestimmte Wirklichkeit geht.«

45 Ebd., S. 35f.

Die Gaskammern dagegen zu bezweifeln, auch das zeigt Lyotards Buch, gibt entweder den Leugnern freies Feld oder aber führt zu einer »Sakralisierung des Geschehens«,⁴⁶ die auf den Topos der Unsagbarkeit und Unausprechlichkeit der Ereignisse rekurriert. Diese Tendenz hingegen geht zurück auf die ebenfalls geradezu omnipräsente diskursive Verbreitung des Theologischen, das von der Etymologie des Authentischen über den Zusammenhang von Zeugnis⁴⁷ und Schuld bis in die Begriffe »Holocaust« und »Shoah« hinein vorherrscht.⁴⁸ Vor dem Einbruch des Theologischen in ein (Ge-)Denken der Shoah hat so auch Giorgio Agamben gewarnt, der die Unsinnigkeit eines schweigenden Anbetens der Ungeheuerlichkeiten von Auschwitz, wie es der Topos der Unsagbarkeit impliziert, bloßgelegt hat.⁴⁹ Agamben aber hat auch das Faurisson-Paradox fortgeschrieben und durch die Wiederaufnahme des Gedankens von Dori Laub, Auschwitz sei ein »Ereignis ohne Zeugen« gewesen, noch einmal die Möglichkeit des authentischen Zeugnisses ins Unmögliche gekehrt. Im Anschluss an eine Äußerung Primo Levis heißt es bei ihm, es beruhe

»die Gültigkeit des Zeugnisses wesentlich auf dem, was ihm fehlt; in seinem Zentrum enthält es etwas, von dem nicht Zeugnis abgelegt werden kann, ein Unbezeugbares, das die Überlebenden ihrer Autorität beraubt.«⁵⁰

Die *Autorität* ist den Zeugnissen Überlebender somit angeblich ganz grundsätzlich abhandengekommen, weil ihnen ein *authentisches*, ein vollständiges Bezeugen unmöglich sei. Stattdessen müsse man sich, so Agamben, auf

46 Günter, Manuela: »Einleitung: Überleben schreiben«, in: Dies. (Hg.), *Überleben schreiben. Zur Autobiographik der Shoah*, Würzburg: Königshausen & Neumann 2002, S. 9-19, hier S.12.

47 Auch die etymologische Herkunft des Wortes »Zeuge« vom griechischen »mártys«, dem dann vor allem christlich geprägten Märtyrer, gehört zu diesem Diskurs.

48 Auf eine eingehendere Auseinandersetzung mit diesem Diskurs wird hier aus Platzgründen verzichtet. Vgl. aber zu einer Auseinandersetzung mit den Begriffen »Holocaust« und »Shoah« in diesem Kontext: G. Agamben: *Was von Auschwitz bleibt*, S. 25-28.

49 Vgl. ebd., S. 28f.

50 Ebd., S. 30.

das »Unentscheidbare« einlassen und das Zeugnis in seiner »Unmöglichkeit« denken:⁵¹ als »Lücke«, die sich erfahrungsweltlich irgendwo zwischen den umgekommenen »Muselmännern« der Lager und den Überlebenden auftut.⁵²

Agamben stützt sich hier auf Primo Levis Reflexionen, 40 Jahre nach seiner Befreiung, über »Die Scham«. Mit einem genaueren Blick auf eben diesen Text – als der in ganz eigener Hinsicht *authentischen* Selbstäußerung eines Überlebenden im literarischen Diskurs – wird es indes auch hier möglich, gleichsam eine Bresche in den Diskurs zu schlagen. Denn wechselt Agamben nicht das Ringen der Überlebenden mit sich selbst und dem Preis ihrer Authentizität mit der Frage nach der diskursverhafteten Rezeption ihrer Zeugnisse? Ohne Zweifel ist die Geste, die Primo Levi in »*Die Untergegangenen und die Geretteten*« immer wieder von Neuem vollzieht, eine Geste der Hinterfragung der ihm zugesprochenen Autorität als Augenzeuge. Immer wieder fordert er – insbesondere sich selbst – dazu auf, das gegebene Zeugnis so kritisch wie möglich zu befragen und es dokumentarisch abzusichern.⁵³ Offenkundig geht es ihm darum, die Authentizität der eigenen Erinnerungen an eben der Erwartung zu messen, die ihm nicht zuletzt durch historiographische Diskurse entgegengehalten wird.⁵⁴ Für Levi darf das authentische Zeugnis keine Fehler und keine Abweichungen enthalten, weil er seine Autorität als eine teuer erkaufte betrachtet: »Überlebt haben die Schlimmsten, und das heißt die Anpassungsfähigsten. Die Besten sind alle gestorben.«⁵⁵

In diesem Zusammenhang muss man, so sollte man meinen, die von Agamben heranzitierten Passagen verstehen: Sie resultieren aus einem Scham- und Schuldgefühl des Überlebens heraus, das Levi dazu geführt hat, die eigene Autorität des Authentischen als nahezu unerreichbar und unwahrscheinlich zu begreifen. Dies geht soweit, dass sich Primo Levi

51 Vgl. ebd., S. 32 u. 34.

52 Vgl. ebd., S. 35 u. 41.

53 Vgl. Levi, Primo: *Die Untergegangenen und die Geretteten*, München: dtv 1993, S. 13, 32, u.a.

54 Dabei geht es Levi nicht darum, »die Arbeit eines Historikers zu tun« (ebd., S.17), sondern sich eben an ihrem gewissenhaften Maßstab der faktischen Genauigkeit zu messen.

55 Ebd., S. 84.

selbst letztendlich nur noch als »Bevollmächtigte[r]«⁵⁶ der Umgekommenen bezeichnet. Damit aber kapituliert er 1986, im letzten Buch vor seinem Selbstmord, vor der Skepsis, welche die Jurisprudenz, die Geschichtswissenschaft und noch kurz vor der Entstehung des zitierten Textes mit Lyotard auch die Philosophie ausgesprochen hatten.⁵⁷ Die Formulierung der Passage erinnert dabei wohl nicht zufällig an die zuvor aus dem Kontext der Nürnberger Prozesse zitierte Einschätzung, welche die Aussagen Überlebender lediglich als Autorisierungsinstanz der Authentizität von Dokumenten verstehen will. »Bürgschaft«, »Bevollmächtigung« – das sind juristische Begriffe, diskursiv in Anschlag gebracht, um die Beweiskraft der authentischen Erinnerungen Überlebender in Zweifel zu ziehen und das Zeugnis zum Supplement des Faktischen zu degradieren.⁵⁸

Eine ganz andere, sich bewusst vom juristischen Paradigma absetzende Philosophie der Zeugenschaft hat Jacques Derrida skizziert. Er hat etwa zur gleichen Zeit wie Agamben die unmögliche Möglichkeit des Zeugnisses anders zu denken versucht als dieser.⁵⁹ Für Derrida ist das Zeugnis nicht

56 Ebd., S. 86: »Die Untergegangenen hätten [...] niemals Zeugnis abgelegt, weil ihr Tod schon vor der Vernichtung ihres Körpers begonnen hatte. [...] Jetzt sprechen wir, als Bevollmächtigte, an ihrer Stelle.«

57 »Die Untergegangenen und die Geretteten« erschien ursprünglich 1986, Lyotards »Der Widerstreit« 1983.

58 Sigrid Weigel hat in einem anderen Zusammenhang auf die katastrophalen Folgen dieser Unterwerfung der Überlebendenzeugnisse unter die Logik und die Normen des juristischen Diskurses hingewiesen: Diese verweigert der Rede der Überlebenden einen bedeutsamen Bestandteil, nämlich ihre Funktion als Totenklage. Das aber führt in dem von Weigel entfalteten Kontext einer transgenerationalen Traumatisierung zu einer folgenreichen Verschiebung der »Klage-Momente [...] auf ein anderes Medium der Tradierung, d.h. wiederum auf die genealogische Fortzeugung« des Traumas durch die Generationen der Nachgeborenen (Weigel, Sigrid: »Télescope im Unbewußten. Zum Verhältnis von Trauma, Geschichtsbegriff und Literatur«, in: Bronfen, Elisabeth/Erdle, Birgit R./Dies. (Hg.): Trauma. Zwischen Psychoanalyse und kulturellen Deutungsmustern, Köln, Weimar, Wien: Böhlau, 1999, S. 51-76, hier S. 74).

59 Derrida, Jacques: »Poétique et politique du témoignage«, in: Marie-Louise Mallet/Michaud Ginette (Hg.), Jacques Derrida, Paris: Éditions de L'Herne, 2004, S. 521-539. Der Text entstand ursprünglich in den Jahren 1999/2000.

unmöglich, es ist lediglich nicht verifizierbar. Die »Lücke«, der Bruch, der die Authentizität des Zeugnisses – nun verstanden als Aufrichtigkeit und Gültigkeit des darin Gesagten – konstituiert, ist für ihn mitnichten einer der Erfahrungswelt. Er kann nicht auf die Welt des Konzentrationslagers, auf das »univers concentrationnaire« selbst und die Differenz von Muselmann und Überlebendem zurückgeführt werden – zumindest nicht allein. Der Bruch wird dabei nicht mehr als ein wesenhafter Bestandteil des Zeugnisses an sich verstanden, als etwas, das der Sache oder dem ›Sachverhalt‹ entspringt, wie Agamben es zu rekonstruieren sucht. Vielmehr geht es bei der Frage nach der Authentizität des Zeugnisses um den unvermeidlichen Konflikt des Bezeugenden mit sich selbst, der – ob er wahr spricht oder nicht – allem voran sich selbst gegenüber Zeugnis ablegen muss. Das aber heißt, dass die eigentliche Authentizität der Zeugnisse Überlebender in einer introspektiven Szene gedacht werden muss, weil das aus der Vergangenheit zu Bezeugende in erster Linie ihm selbst, als solches, präsent sein und bleiben muss.⁶⁰ Diese ganz private Präsenz aber, sei sie nun wahrheitsgemäß oder sei sie irrig und falsch, muss der Zeuge sich selbst gegenüber immer bereits als Wahrheit ›be-wahren‹, wie Derrida sagt.⁶¹ In dem Moment, wo er einem anderen gegenüber – und diese Adresse gehört immer dazu – Zeugnis ablegt, bezeugt er zunächst vor sich selbst diese Wahrheit dessen, was er in seiner Aussage repräsentiert. Zeugnisablegen impliziert dabei immer die grundsätzliche Möglichkeit sowohl eines gutgläubigen Irrrens wie auch des arglistigen Meineids.⁶² Die dem authentischen Zeugnis

60 Vgl. ebd., S. 529: »Un témoin ne peut invoquer avoir été présent à ceci ou cela [...], qu'à la condition d'être et d'avoir été assez présent à lui-même pour savoir de quoi il parle. Je ne peux prétendre apporter un témoignage fiable que si je prétends pouvoir en témoigner devant moi-même, sincèrement, sans masque et sans voile [...].«

61 Vgl. ebd., S. 529: »Le garder comme tel et la garde de cette sauvegarde est le mouvement de la vérité (veritas, verum, wahr, wahren, qui veut dire garder; Wahrheit: la vérité).«

62 Vgl. ebd., S. 528f.: »Il y a donc ici [...] deux approches essentiellement différentes de la finitude [du témoignage, AM]: celle qui passe par l'erreur ou l'hallucination de bonne foi et celle qui passe par la tromperie, le parjure, la mauvaise foi. Les deux doivent toujours être possibles au moment du témoignage.«

zugrundeliegende Wahrheit aber, die sich auf die introspektive Präsenz des je zu Bezeugenden bezieht, liegt in der Person des Zeugen selbst verborgen, ist immer ihr Geheimnis und als solches an sich unergründbar.⁶³ Daher gehört zum Zeugnis untrennbar Vertrauen und guter Glaube; Beweisbarkeit ist ihm fremd.⁶⁴

Vor dem Hintergrund dieser Sichtweise wird Primo Levis Verunsicherung über die eigentliche Authentizität seiner Zeugenschaft verstehbar als Folge einer Erschütterung seines Selbstvertrauens, d.h. des Vertrauens in seine Fähigkeit, die Wahrheit seiner Erinnerung zu bezeugen. Diese Erschütterung ging offenbar zu keinem geringen Anteil von den Ansprüchen der zuvor charakterisierten Diskurse aus. Waren sie es doch, die in einer Reihe von widerstreitartigen Diskussionen das Geheimnis, welches das Zeugnis auszeichnet, und das durch dieses Geheimnis provozierte Vertrauen verneinten bzw. herabwerteten. Primo Levi wusste, dass er zu den »Geheimnisträgern« gehörte. Er selbst prägt diesem Begriff eine gewisse geheime Immanenz der Auschwitz-Erfahrung ein, indem er ihn in der italienischen Fassung von »*Die Untergegangenen und die Geretteten*« in deutscher Sprache zitiert.⁶⁵ Ganz explizit verbirgt sich im Begriff des »Geheimnisträgers« auch die traumatische Bedrohlichkeit, die er im Lager bedeutete, wo niemand überleben sollte. Denn Überlebende wurden, so weiter Primo Levi, »für das sterbende Deutschland gefährlich, weil sie ihr eigenes Geheimnis enthielten, das größte Verbrechen in der Geschichte der Menschheit.«⁶⁶ Nicht zuletzt aufgrund dieser immanenten Bedrohlichkeit provoziert die Gerichtsszene, die das Vertrauen in dieses Geheimnis nicht zulässt, eine traumatische »Wiederholung der Opferposition«.⁶⁷

63 Das Geheimnis ist für den Außenstehenden, den Uneingeweihten niemals einsehbar, weil es seine Qualität als Geheimnis sofort verlieren würde, sollte aus dem im Geheimen Verborgenen eine offene Mitteilung werden. Die Wahrheit des Überlebenden als Zeugen aber ist für Derrida nur als Geheimnis denkbar.

64 Vgl. ebd., S. 531: »Pour le secret non partageable du serment ou du parjure, pour ce secret qu'on ne peut même pas partager avec le partenaire du serment, avec l'allié de l'alliance, il n'y a dès lors que du témoignage et de la croyance. Acte de foi sans preuve possible.«

65 Vgl. P. Levi: *Die Untergegangenen und die Geretteten*, S. 10.

66 Ebd., S. 10.

67 S. Weigel: »Zeugnis und Zeugenschaft«, S. 120.

Nimmt man vor diesem Hintergrund dagegen eine philosophisch inspirierte Diskursperspektive ein, die von den Texten und Reflexionen Überlebender wie Primo Levi *als literarischen Autoren* ausgeht, so ergibt sich folgende Position, für die hier abschließend plädiert werden soll: Die Authentizität des Überlebenden als Zeugen geht dann – und dies spielt die ethische Dimension des Zeugnisses an – immer auf ein gewisses Vertrauen in sein Geheimnis zurück. Dieses Geheimnis macht jedes Zeugnis zu einem absolut singulären. Und wie es daher keinen Zeugen für den Zeugen geben kann und darf,⁶⁸ kann und darf auch der Überlebende als Zeuge nicht für die Fakten oder die Dokumente bezeugen. Sein Zeugnis ruht in sich selbst. Hierin liegt seine *Authentizität*, in der Ahnung um das Gewicht und die Qual dieses Geheimnisses seine *Autorität*.

68 Vgl. dazu Derridas Überlegungen zu Paul Celans Gedicht »Aschenglorie« in: J. Derrida: »Poétique et politique du témoignage«, S. 534f.